Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 464
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 02. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2021)

zum Thema:
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe

und **Antwort** vom 19. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26464
vom 2. Februar 2021
über Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Welche Angebote der Jugendarbeit werden in den Berliner Bezirken konkret vorgehalten? Bitte um Aufschlüsselung nach:
1.1. standortgebundene offene Jugendarbeit,
1.2. standortungebundene offene Jugendarbeit,
1.3. Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen,
1.4. Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen,
1.5. gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit.[1]

2.) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII gehören:
2.1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2.2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
2.3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
2.4. internationale Jugendarbeit,
2.5. Kinder- und Jugenderholung,
2.6. Jugendberatung.
(Bitte um Darstellung, wie sich in Berlin die Mittel für die Jugendarbeit auf die genannten Schwerpunkte verteilen und wie sich die Höhe der Mittel seit der 17. WP entwickelt hat)

Zu 1. und 2.:

Auf der Grundlage des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen) sind die Angebote der Jugendarbeit in den genannten fünf regelhaften Angebotsformen vorzuhalten.

[1] Vgl. https://www.parlament-berlin.de/ados/18/BildJugFam/protokoll/bjf18-039-wp.pdf

Mit der Einführung von Jugendförderplänen auf Landes- und Bezirksebene (§ 43a AG KJHG) wird ein verbindliches und transparentes Instrument eingeführt, mit dem der Bestand und Bedarf für die Angebotsformen der Jugendarbeit pro Bezirk nachgewiesen, sowie der Fachstandard Umfang und der Fachstandard Qualität der Angebotsformen dokumentiert wird. Die Darstellung in den Jugendförderplänen erfolgt zusammenfassend in Bezug auf die jeweilige Angebotsform. Einzelne Angebote pro Angebotsform werden nicht erfasst. Die Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene befinden sich derzeit im Erstellungsprozess. Geplant ist die Erstellung bis Ende September 2021 abzuschließen. Damit wird das Ziel der strukturierten Erfassung nach Schwerpunkten verfolgt.

3.) Welche Angebote der Jugendsozialarbeit werden in den Berliner Bezirken konkret vorgehalten, wie viele Mittel stehen dafür jeweils bereit und wie hat sich die Höhe der Mittel seit der 17. WP entwickelt? (Bitte um jährliche Angaben)

Zu 3.:

Jugendsozialarbeit nach § 13,1 SGB VIII wird in Berlin hauptsächlich im Rahmen der Landesprogramme Streetwork, Mobile Jugend(sozial)arbeit und Sportorientierte Jugendsozialarbeit angeboten. Alle drei Programme erfolgen über Ko-Finanzierungen von Land und Bezirken. Den nachfolgenden Tabellen sind die jeweiligem Ko-Finanzierungen der Bezirke in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zu entnehmen.

1.Gangway e.V.: Streetwork: Ko-Finanzierungen durch die Bezirke			
Bezirk	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020
Reinickendorf	160.160,93 €	160.160,93 €	176.450,00 €
Pankow	150.697,90 €	153.627,90 €	153.627,90 €
Neukölln	145.000,00 €	161.984,00 €	199.000,00 €
Friedrichshain-Kreuzberg	171.988,00 €	175.850,00 €	239.800,00 €
Marzahn-Hellersdorf	79.000,00 €	79.000,00 €	90.000,00 €
Treptow-Köpenick	111.537,43 €	111.537,43 €	115.620,36 €
Mitte	227.238,35 €	235.106,97 €	253.310,47 €
Tempelhof-Schöneberg	77.710,00 €	79.652,00 €	83.004,00 €
Lichtenberg-	144.996,57 €	144.996,57 €	149.800,00 €
Gesamt	1.268.329,18 €	1.301.915,80 €	1.460.612,73 €

2.Outreach: Mobile Jugend(sozial)arbeit: Ko-Finanzierungen durch die Bezirke			
Bezirk	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020
Reinickendorf	77.679,20 €	77.679,20 €	87.724,00 €
Pankow	114.419,16 €	116.105,00 €	119.467,40 €
Steglitz-Zehlendorf	51.843,39 €	52.214,73 €	61.934,25 €

Marzahn-Hellers-dorf	118.427,00 €	118.427,00 €	151.000,00 €
Treptow-Köpenick	117.670,33 €	107.413,96 €	129.574,56 €
Mitte	58.609,95 €	59.609,38 €	73.430,71 €
Tempelhof-Schöneberg	135.117,00 €	138.312,00 €	180.771,00 €
Gesamt	673.766,03 €	669.761,27 €	803.901,92 €

3. Gesellschaft für Jugend und Sozialarbeit (GSJ): Sportorientierte Jugendsozialarbeit und KICK-Projekt gegen Jugenddelinquenz: Ko-Finanzierungen durch die Bezirke			
Bezirk	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020
Reinickendorf	Verbundprojekt: 26.575,17 €	Verbundprojekt: 38.321,00 €	Verbundprojekt: 54.873,71 €
Tempelhof-Schö-neberg	Kick-Projekt: 27.422,00 €	Kick-Projekt: 28.080,00 €	Kick-Projekt: 32.569,00 €
Gesamt	53.997,17 €	66.401,00 €	87.442,71 €

Schulbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13, 1 SGB VIII wird an knapp 400 Schulen über das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ umgesetzt. Die Verteilung nach Bezirken, Schulen und Stellen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezirk	**Anzahl der Schulen** (Grund- und Oberschulen, Berufliche und Zentralverwaltete Schulen)	**Stellen**
Mitte	46	53,5
Friedrichshain-Kreuzberg	43	46,25
Pankow	23	26
Charlottenburg-Wilmersdorf	27	31,75
Spandau	32	43,5
Steglitz-Zehlendorf	21	22,5
Tempelhof-Schöneberg	38	42,25
Neukölln	51	58,71
Treptow-Köpenick	19	19,75
Marzahn-Hellersdorf	34	36,5
Lichtenberg	25	30,5
Reinickendorf	36	42,5
Gesamt	**367**	**428,71**

Zudem werden über das Bonusprogramm weitere 35 VZÄ Jugendsozialarbeit an 45 Schulen in belasteten Sozialräumen finanziert.

4.) Welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden in den Berliner Bezirken konkret vorgehalten, wie viele Mittel stehen dafür jeweils bereit und wie hat sich die Höhe der Mittel seit der 17. WP entwickelt? (Bitte um jährliche Angaben)

Zu 4.:

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage des SGB VIII. Darunter sind alle Leistungen und Aufgaben öffentlicher und freier Träger zugunsten junger Menschen und deren Familien zu verstehen.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII) und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
- Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege – Kindertagesbetreuung (Kindergärten, Schulhorte, Kinderläden, Kinderkrippen, Kindertagespflege) (§ 22 ff SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung (u. a. Erziehungsberatung, Vollzeitpflege, Sozialpädagogische Familienhilfe, Heimerziehung) (§ 27 ff. SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII); Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
- Kinderschutz und vorläufige Schutzmaßnahmen (§ 8 a und § 42 SGB VIII)

Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind u.a.:

- Beratung und Unterstützung von nicht Verheirateten bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII),
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII, ebenfalls den Hilfen zur Erziehung zuzurechnen)
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§§ 50 ff. SGB VIII),
- Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG),
- Übernahme von Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige (§§ 55 ff. SGB VIII)
- Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgeerklärungen (§ 59 SGB VIII)

Der Finanzbedarf ist unter folgendem Link einsehbar:

https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/haushaltsplan/artikel.5697.php

Berlin, den 19. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie